

Satzung des VdH Fischbach-Weierbach e. V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Fischbach-Weierbach“.

Er hat seinen Sitz in 55743 Idar-Oberstein, Im Nachen 39 a. Die Gründung erfolgte am 24.02.1950. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesportes und der damit verbunden körperlichen Ertüchtigung. Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes sowie der Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer.

- Förderung des Sports mit dem Hund im Schutzhundewesen und im Breitensport
- Förderung und Belehrung der Mitglieder bei Aufzucht und Haltung
- Förderung der hundesporttreibenden Jugend
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistung verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gewerbsmäßige Hundehändler sind ausgeschlossen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder die 25 und mehr Jahre Mitglied des Vereins sind berufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fähigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind
der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Hauptvorstandes einzuholen.

Der Hauptvorstand besteht aus:
dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden und Platzwart sowie
 1. und 2. Kassierer und
 1. und 2. Schriftführer
 - 2.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Übungsleiter/innen der jeweiligen Sparten Allgem. Ausbildung, Turnierhundesport und VPG sowie dem Schutzdiensthelfer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

§ 9 Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, welche sich in einem anderen Hundeverein anmelden und für diesen namentlich bei Wettkämpfen und Prüfungen starten.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden(2. Vorsitzender).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
Geschäfts- und Kassenbericht ist zu erstatten

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar, soll eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen werden offen durchgeführt sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Jahresmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitglieder bestimmen ihre Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Landesverband, dadurch wird die jeweilige Verbandssatzung als Untersatzung der Vereinssatzung anerkannt. Ein Wechsel des Vereins zu einem anderen Verband kann durch ein Mehrheitsvotum einer Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diesem Beschluss entgegenstehende Bestimmungen oder Paragraphen einer Landesverbandssatzung oder Landesverbandsbeschlüsse gelten hiermit als nicht anerkannt.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch Aushang zur Kenntnis zu geben ist.

Die von der Jahresmitgliederversammlung jeweils versetzt um 1 Jahr für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kasseprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung, die sich ausschließlich auf die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassengeschäfte beschränkt, hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderem Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, gilt das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Idar-Oberstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Hundesportes, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein nach Kräften in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Jedes Mitglied hat sich, insbesondere was hundesportliche Veranstaltungen betrifft, den Vereinsinteressen unterzuordnen. Vereinsmeister kann nur der werden, der ausschließlich für den VdH Fischbach-Weierbach startet.

Bei Zuwiderhandlungen hat der Vorstand das Recht auf Ausschluss.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 26. Januar 2008 in Fischbach-Weierbach durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mit dieser Neufassung erlöschen alle bisherigen satzungsmäßigen Bestimmungen.

Idar-Oberstein, 26.01.2008

Petra Brunk

Dirk Mildenerger